

abgesandt an alle
RM, GD, Pf

26.11.09

Roh

Gemeinde Warberg
- Die Gemeindedirektorin -

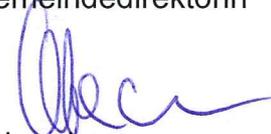
Amt FB EDV, Kindertagesstätten und Schulen	DRUCKSACHE WA 9/2009
Az: 10.3	
Datum 24.11.2009	

Vorlage der Verwaltung

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich
-------------------------------------	------------	--------------------------	------------------

an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss Warberg	01.12.2009			
Verwaltungsausschuss Warberg				
Gemeinderat Warberg				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Füllgrabe	Beteiligt	Gemeindedirektorin  Schrecken	Amt 10.3 / 10.1 zur Beschlussausführung (Handzeichen)
--	-----------	--	---

Betreff: Kindergarten Beiratssatzung
- Weisung an die Vertreter im Zweckverband

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Warberg erteilt seinen Mitgliedern in der Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm die Weisung, die Satzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm über die Einrichtung von Elternvertretungen in den Kindergärten und den Kindergartenbeirat des Kindergartenzweckverbandes in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Das Nds. KiTaG schreibt vor, dass in den Kindertagesstätten Elternvertretungen und Beiräte gebildet werden. Über das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nds. KiTaG in öffentlich-rechtliche geführten Einrichtungen eine Satzung zu erlassen.

In den Vorgesprächen haben sich die Erzieherinnen und Elternvertretungen beider Kindergärten dafür ausgesprochen, von der Möglichkeit der Bildung eines gemeinsamen Beirates Gebrauch zu machen. Hierdurch kann eine erfolgreiche Zusammenarbeit besser umgesetzt werden.

Unter diesen Vorgaben wurde durch die Verwaltung in Abstimmung mit dem Personal und den Elternvertretern der beiliegende Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorbereitet.

Anlagen

Satzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm über die Einrichtung von Elternvertretungen in den Kindergärten und den Kindergartenbeirat des Kindergarten-zweckverband

Aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung amfolgende Satzung über Elternvertretung und Beirat beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Eltern, Öffentlichkeit und Zweckverband sind Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher zu wählen, Elternrat und Beirat bei den Kindergärten einzurichten.

§ 2

Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher

- (1) Die Erziehungsberechtigten einer Kindergartengruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfach Stimmenmehrheit – auf Antrag geheim – für die Dauer des Kindergartenjahres (01.08. – 31.07.) eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie jeweils einen Vertreter. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Zur Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher werden die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres mit einer Ladungsfrist von einer Woche von der Trägerin des Kindergartens eingeladen.
Die Wahlversammlung wird vom Vertreter der Trägerin des Kindergartens geleitet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind beschlussfähig, wenn mehr als drei Vertreter des stimmberechtigten Personenkreises anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft die Trägerin innerhalb von zwei Wochen erneut die Erziehungsberechtigten ein. Diese sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Erziehungsberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn an der Wahlversammlung nur ein Erziehungsberechtigter teilgenommen hat. Obliegt die Erziehung mehrerer den Kindergarten besuchender Kinder denselben Erziehungsberechtigten, so haben diese für jedes Kind eine Stimme.
- (6) Gewählt werden kann, wer sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. In der Versammlung nicht anwesende Erziehungsberechtigte können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl vorliegt. Beide Elternteile eines Kindes können dem Elternrat nicht gleichzeitig angehören. Kindergartenpersonal ist an dem Kindergarten, an dem es tätig ist, nicht wählbar.
- (7) Über die Wahl ist von der Trägerin eine Niederschrift zu fertigen und von zwei weiteren Erziehungsberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben und nicht gewählt worden sind, zu unterzeichnen.
- (8) Als Gruppensprecherin oder Gruppensprecher scheiden aus:
 1. wer auf seine Mitgliedschaft verzichtet
 2. wessen Kind den Kindergarten nicht mehr besucht
 3. wer die Erziehungsberechtigung verliert.

Für einen vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Elternvertreter rückt das Ersatzmitglied nach.

- (9) Der Beirat hat die Möglichkeit abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 3

Elternrat

- (1) Die Gruppensprecherinnen und die Gruppensprecher eines Kindergartens bilden einen Elternrat. Er ist Sprachrohr der Eltern und soll die Zusammenarbeit fördern.

- (3) Zu den Sitzungen wird der Elternrat nach Bedarf von der Kindergartenleitung einberufen. Der Elternrat muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn zwei der Mitglieder, die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens oder die Trägerin es verlangen. In Eilfällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) An den Sitzungen der Elternrates können die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens, Fachkräfte und Vertreter der Trägerin teilnehmen, sofern der Elternrat nicht beschließt, allein zu tagen.

§ 4

Beirat des Kindergarten-zweckverbandes

- (1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin oder der Leiter, eine Fachkraft je Gruppe des Kindergartens, die Vertreter der Mitgliedsgemeinden und die Geschäftsführerin der Trägerin bilden den Beirat des Kindergarten-zweckverbandes.
- (2) Wichtige Entscheidungen der Trägerin und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dieses gilt insbesondere für:
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Hierzu, sowie zur Verwendung von Haushaltsmitteln und zur Regelung der Elternbeiträge in den Kindergärten kann der Beirat Vorschläge machen.

- (3) Der Beirat ist erstmals innerhalb eines Monats nach der Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher von der Trägerin des Kindergartens zu seiner ersten Sitzung einzuladen. Der Beirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit – auf Antrag geheim – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Vertretung. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das an Lebensjahren älteste dazu bereite Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers, zieht bei Bedarf das Los. Beim Ausscheiden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers, sind diese aus der Mitte der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher neu zu wählen.
- (4) Die Trägerin lädt den Beirat im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Trägerin hat den Beirat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mit-

glieder des Beirates, die Leitung oder die Trägerin des Kindergartens unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Frist kann unter Hinweis in der Einladung in Eilfällen auf 48 Stunden verkürzt werden. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher können sich von ihren Vertretern vertreten lassen. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, wobei die Öffentlichkeit ausschließlich Zuhörerfunktion hat.

- (5) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder Vertreter anwesend sind. Er fasst seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (6) Über die Sitzungen des Beirates sind Sitzungsprotokolle zu führen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls, das in der jeweils folgenden Sitzung des Beirates zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 5

Kosten

- (1) Die Mitglieder der Elternräte und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.
- (2) Dem Elternrat und dem Beirat werden die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel zur Verfügung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Süplingen, den